

# **Erste Hilfe und medizinische Hilfsmaßnahmen in Schulen und gesetzliche Unfallversicherung**

**(rechtl. Kontext / Haftungsprivilegierung)**

Medizinische Hilfsmaßnahmen in Schulen, Gerd Gnadl

12.03.2018

## Zur Person:

Gerd Gnadl

Leiter Hauptabteilung Widerspruch, Klage und Regress

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt

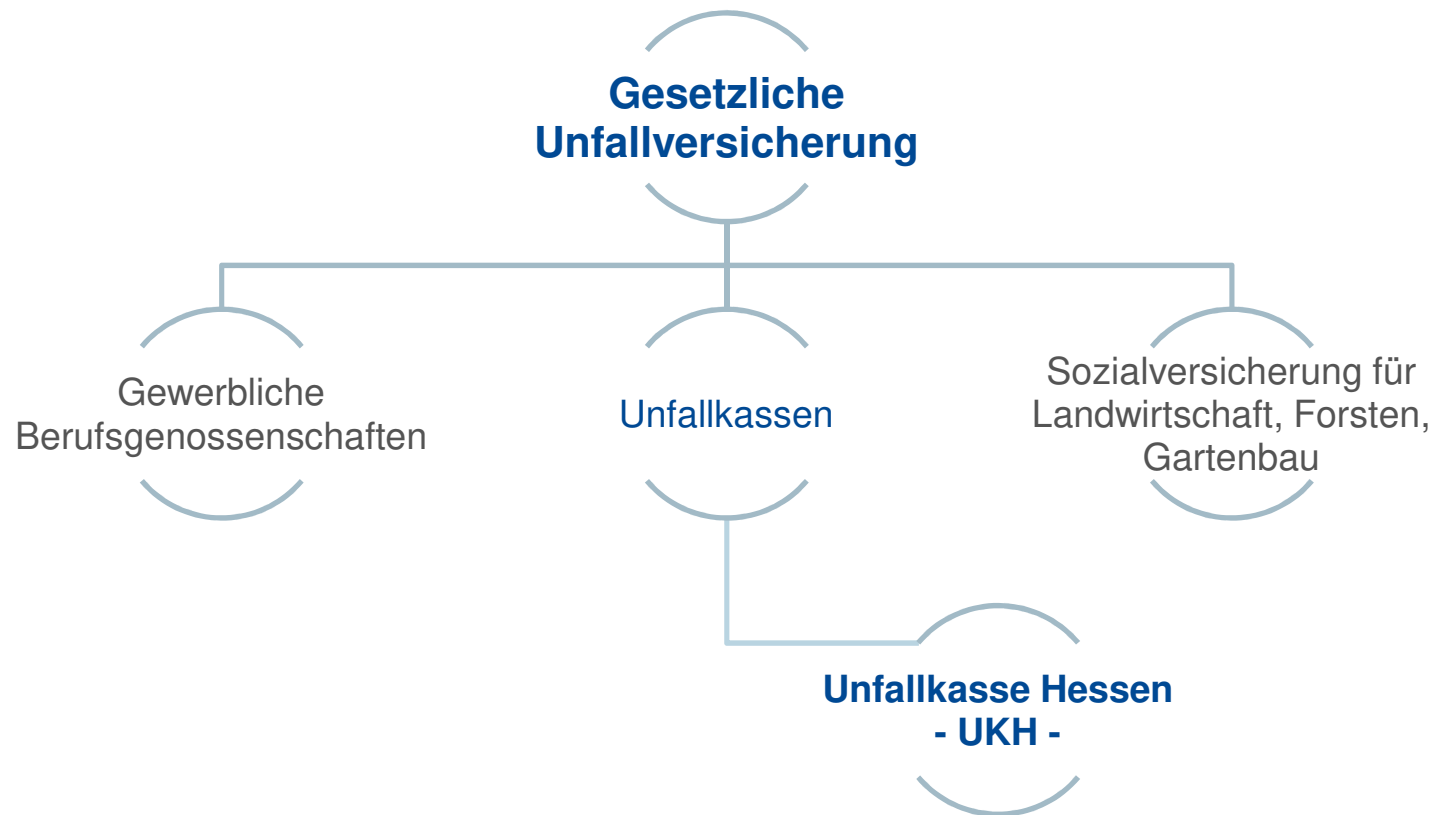
Service-Tel.: 069/29972-440

E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)

# Aufbau der Sozialversicherung



# Die Gesetzliche Unfallversicherung



# Versicherter Personenkreis u. a.:

## (§§ 2 ff. SGB VII)

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| • <b>Beschäftigte (Zuständigkeit richtet sich nach Träger)</b>   | <b>§ 2 (1) Nr. 1 SGB VII</b>     |
| • <b>Lernende bei beruflicher Aus- und Fortbildung</b>   | <b>§ 2 (1) Nr. 2 SGB VII</b>     |
| • <b>Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen und während (schulischer) Betreuungsmaßnahmen</b> | <b>§ 2 (1) Nr. 8 b) SGB VII</b>  |
| • <b>ehrenamtlich für Schulen Tätige</b>   | <b>§ 2 (1) Nr. 10 a) SGB VII</b> |

# Versicherter Personenkreis, u. a.:

## (§§ 2 ff. SGB VII)

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| • <b>Hilfeleistende bei Gefahr, Not, Unglücksfällen und erheblicher Gefahr für die Gesundheit von Personen</b> | <b>§ 2 (1) Nr. 13 a) SGB VII</b> |
| • <b>Freiwilligendienst</b>  | <b>§ 2 (1a) SGB VII</b>          |
| • <b>Wie-Beschäftigte</b>  | <b>§ 2 (2) S. 1 SGB VII</b>      |

(Versichert ist in erster Linie die betriebliche Tätigkeit ; kein Versicherungsschutz bei rein eigenwirtschaftlicher / privat begründeter Tätigkeit; Beamte sind in der Regel nicht versichert)

(Beachte auch Schuleignungsuntersuchung § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sowie Heranziehung zur Unterstützung bei einer Diensthandlung § 2 Abs. 1 Nr. 11 a) SGB VII)

# Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung § 7 Abs. 1 SGB VII

Es gibt im Grunde nur 2 Arten  
Versicherungsfälle:

- **Arbeitsunfall**
- Berufskrankheit

# Arbeitsunfall § 8 Abs. 1 SGB VII

=

- Zeitlich begrenztes,
- von **außen** auf den Körper einwirkendes,
- schädigendes **Ereignis**
- führt zu **Gesundheits(erst)schaden** oder Tod
- bei Versicherten
- während der versicherten Tätigkeit.



# Haftung

Jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, das Eigentum ... eines anderen **widerrechtlich** verletzt, ist demjenigen zum Ersatz des resultierenden Schadens verpflichtet. Gleiches gilt für den **Verstoß** gegen **Gesetze zum Schutz** von Personen (vgl. u. a. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch / BGB).

Voraussetzung für die Haftung ist in der Regel eine Rechtsverletzung.

Jeder Einzelfall ist entsprechend zu beurteilen. In Zweifelsfällen und bei komplizierten Sachverhalten müssen häufig Gerichte entscheiden, dies unabhängig davon, ob Ansprüche berechtigt geltend gemacht werden.

# Haftungsprivileg im Rahmen der gesetzl. Unfallversicherung (§§ 104 ff. SGB VII)

Bei Verursachung eines Arbeitsunfalles durch

- den Unternehmer (Schulsachkosten- & Schulhoheitsträger),
- eine betriebliche Tätigkeit im selben Betrieb (Schule),
- durch die beamtete Lehrkraft oder Schüler (vgl. insbesondere § 106 (1) SGB VII)

**Besteht (zivilrechtliche) Haftung gegenüber Geschädigten nur bei Vorsatz ! (=Wissen und Wollen des (konkreten) Erfolgs)**

## Bindung der Gerichte (§ 108 SGB VII)

- Wird gleichwohl ein Gericht mit der Frage von Schadenersatzansprüchen nach einem Arbeitsunfall befasst, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung des Unfallversicherungsträgers bzw. der Sozialgerichtsbarkeit gebunden.
- Liegt eine solche Entscheidung (noch) nicht vor, muss das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung aussetzen.
- Ist oder wird der Arbeitsunfall anerkannt, muss das Gericht die Bestimmungen zum Haftungsprivileg aus der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigen!

# Amtshaftung, Rückgriff, Grundgesetz

- Nach § 839 BGB haften Beamte dem Grunde nach bei Amtspflichtverletzungen, aber ...
- Vorrang verfassungsrechtlicher Vorschriften

## Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

# Unterscheidung

**A) Maßnahmen der Ersten Hilfe**

**B) Medizinische Hilfsmaßnahmen (z. B. Medikamentengabe)**

## Inhalt von „Erster Hilfe“



Erste Hilfe ist die Nothilfe, die als erste Maßnahme dem Verletzten/Hilfebedürftigen zuteil wird, bis das eigentliche Heilverfahren einsetzt; sie umfasst die Zeitspanne vom Unfall/Vorfall bis zur endgültigen Versorgung des Verletzten/Hilfebedürftigen und schließt alle Handlungen der ersten, ggf. vorläufigen Versorgung des Betroffenen, einschließlich der Besorgung und Durchführung des etwaigen Transportes, ein.

# Verpflichtungen des Unternehmers

- Gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz hat der „Arbeitgeber“ die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten (schließt Beamte ein) erforderlich sind.
- Der Anwesenheit anderer Personen ist hierbei Rechnung zu tragen.
- Nach § 21 in Verbindung mit § 23 SGB VII besteht für Unternehmer die Pflicht für eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Ersthelfern zu sorgen.

# Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe



- Nach dem ArbSchG und der UVV „Grundsätze der Prävention“ aber auch § 21 (3) SGB VII haben Beschäftigte bzw. Versicherte des Betriebes Erste Hilfe Maßnahmen zu unterstützen und sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen.
- Im Übrigen muss jeder Erste-Hilfe leisten (Strafrechtsvorbehalt / unterlassene Hilfeleistung).
- Der als „Ersthelfer“ aktiv gewordene übt damit eine betriebliche Tätigkeit aus.



# Haftung bei „Erster Hilfe“



- Bei einem im Ausnahmefall dem Verletzten/Hilfebedürftigen (Schüler) im schulischen Kontext durch Maßnahmen der ersten Hilfe **zusätzlich** zugefügten **Körperschaden** handelt es sich um einen Arbeitsunfall! Da es sich um eine „schulische“ Ursache handelt, wirkt das „Haftungsprivileg“ der gesetzlichen UV.
- Schadenersatzansprüche entstehen in der Regel aus der Verletzung von Rechten/des Rechts (z. B. unerlaubte Handlung). Schuldhaftige Rechtsverletzungen sind im Zusammenhang mit „verantwortlich“ geleisteter „Erster Hilfe“ kaum denkbar.
- Wer nach bestem Wissen und Gewissen „Erste Hilfe“ leistet, wird insoweit auch für keinen Schaden haftbar gemacht werden können.

## Medizinische Hilfsmaßnahmen



Medizinische Hilfsmaßnahmen (z. B. Medikamentengabe) zu Gunsten Behinderter bzw. (chronisch) Erkrankter sind keine Maßnahme der Ersten Hilfe.

Wenn sie im Einverständnis und nach (schriftlicher) Vereinbarung zwischen den Betroffenen (Eltern, Schule, Schulpersonal) im schulischen **Verantwortungsbereich** als Maßnahme der Schule erfolgen, handelt es sich bei der Durchführung um eine betriebliche/schulische Tätigkeit.



Da es sich bei den durchgeführten Hilfsmaßnahmen dann, um

- im Verantwortungsbereich der Schule liegende Tätigkeiten handelt

und / oder

- insoweit eine betriebliche Tätigkeit der Bediensteten der Schule und der Schüler (Tätigkeit = Schulbesuch) vorliegt,

wirkt quasi automatisch die Haftungsablösung im Sinne des SGB VII genau so, wie bei Erste-Hilfe-Maßnahmen.

# Hessen

## Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen in Schulen

*Erlass v. 29.04.2015, I.4-651.260.120-00006-; Gült. Verz. Nr.  
7200; ABI. 6/15, S. 176 ff.*

Dieser Erlass wurde in seiner Vorgängerfassung mit der Unfallkasse Hessen abgestimmt. Er enthält wichtige Hinweise zu:

- **Definition medizinischer Hilfsmaßnahmen im Schulbetrieb**
- **gewünschter Lehrerfortbildung im Kontext**
- **Freiwilligkeit der Übernahme solcher Aufgaben**
- **Haftungsfragen**
- **formalen Fragen bei Übernahme (Vereinbarung, ärztl. VO)**

# Direktansprüche des UV-Trägers

Für Sozialversicherungsträger bestehen „Direktansprüche“ trotz Haftungsprivileg ggf. bei „grob fahrlässiger“ oder „vorsätzlicher“ Verursachung des Versicherungsfalls.

Grob fahrlässig ist das außer Acht lassen der Sorgfaltspflichten in besonders hohem, meist subjektiv vorwerfbarem Maße, also wenn selbst einfachste, sich jedermann erschließende Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben.

Dies ist bei verantwortlich geleisteter „Erster Hilfe“ oder vereinbarten medizinische Hilfsmaßnahme weitestgehend **nicht** denkbar.

## Lange Rede kurzer Sinn: Was ergibt sich sowohl bei Maßnahmen der Ersten Hilfe als auch medizinischen Hilfsmaßnahmen?

- Unter Umständen erleiden die von Maßnahmen Betroffenen einen über die Ursprungserkrankung oder Verletzung hinausgehenden „**Körperschaden**“.
- Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen handelt es sich für den betroffenen Schüler ggf. um einen eigenständigen **Arbeitsunfall (!)**, der einen Leistungsanspruch gegenüber dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger auslöst.
- Schlussendlich gilt also selbst bei einem dem Verletzten oder chronisch Kranken so zugeführten Körperschaden das **Haftungsprivileg** (Befreiung der „helfenden“ Person von der zivilrechtlichen Haftung)!

## Broschüren der Unfallkasse Hessen zum Thema:

- Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen durch Ersthelfer (DGUV 10852)
- Erste Hilfe in Schulen (DGUV Information 202-059)
- Medikamentengabe in Schulen (DGUV Information 202-092)
- Ersthelfer im öffentlichen Dienst (DGUV Information 204-030)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

[www.ukh.de](http://www.ukh.de)

[www.ukh.de/schulportal](http://www.ukh.de/schulportal); [www.schulportal-hessen.de](http://www.schulportal-hessen.de)

[www.ukh.de/informationen](http://www.ukh.de/informationen); [www.schule.ukh.de](http://www.schule.ukh.de) (ab Mitte April)

Vielen Dank!

